



Information zur elektronischen Übermittlungsverpflichtung für Steuer- und Feststellungserklärungen sowie Gewinnermittlungen

Die Verpflichtung, Steuer- und Feststellungserklärungen nicht mehr in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift, sondern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln¹, ist durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz - StBürokratAbgG) vom 20. Dezember 2008 erheblich erweitert worden.

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung betrifft - erstmals für den Veranlagungs- bzw. Feststellungszeitraum 2011 - insbesondere

- die **Einkommensteuererklärung** für alle Steuerpflichtigen, die Gewinneinkünfte erzielen² (**Land- und Forstwirte** im Sinne des § 13 EStG [*Anlage L*], **Gewerbetreibende** im Sinne des § 15 EStG [*Anlage G*] sowie **selbständig Tätige** im Sinne des § 18 EStG [*Anlage S*] (§ 25 Abs. 4 EStG)
- die **Feststellungserklärung** für die Fälle des § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO (§ 181 Abs. 2a AO)
- die **Körperschaftsteuererklärung** (§ 31 Abs. 1a KStG) und die **Zerlegungserklärung** (§ 6 Abs. 7 ZerlG)
- die **Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags** sowie die **Zerlegungserklärung** (§ 14a GewStG) und
- die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung** (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG).

Nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind ferner

- gem. § 5b EStG die **Bilanz** sowie die **Gewinn- und Verlustrechnung**, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG oder § 5a EStG ermittelt wird (Anwendung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen);

1 Eine elektronische Übermittlung liegt nicht vor, sofern eine Steuererklärung auf den amtlichen Formularvordrucken oder eingescannt als pdf-Dokument per Fax oder E-Mail einreicht wird. Ebenso ist die elektronische Übermittlungsverpflichtung nicht erfüllt, wenn zu einer komprimierten Steuererklärung - sofern noch zulässig - keine elektronischen Daten im Finanzamt vorliegen.

2 Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht, wenn neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Gewinneinkünfte zusammen mit den weiteren nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte in ihrer positiven Summe nicht mehr als 410,00 EUR betragen, § 25 Abs. 4 Satz 1 EStG.

- gem. § 60 Abs. 4 EStDV die **Anlage EÜR**³ (Anwendung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen);
- gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV der **Antrag auf Dauerfristverlängerung** / die **Anmeldung der Sondervorauszahlung** (Anwendung ab 1. Januar 2011).

Zu den weiteren gesetzlichen Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung, u. a. zur authentifizierten Übermittlung von Lohnsteuer-Anmeldungen und USt-Voranmeldungen und den technisch möglichen Datenübermittlungen s. auch www.elster.de/eportal/infoseite/rechtliches.

Ausnahmsweise sehen die Steuergesetze in allen Fällen vor, dass die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten (§ 150 Abs. 8 Abgabenordnung (AO)) auf Antrag auf die Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten kann. Hierzu ist ein begründeter Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die amtlichen Papiervordrucke zur Einreichung der o.g. Steuer- und Feststellungserklärungen sowie Gewinnermittlungen werden daher im Regelfall nicht mehr zur Verfügung gestellt. Eine Ausgabe der Vordrucke erfolgt nur noch in anerkannten Härtefällen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der elektronischen Übermittlungspflichten von Steuer- und Festsetzungserklärungen sowie Gewinnermittlungen im Sinne einer voranschreitenden Digitalisierung auch durch die niedersächsische Steuerverwaltung durchzusetzen ist.

Nur elektronisch übermittelte Erklärungen können maschinell verarbeitet werden und so zu einer zeitnahen Bearbeitung beitragen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

³ Formlose Gewinnermittlungen und Übersendung in Papierform werden bis einschließlich Veranlagungszeitraum (VZ) 2016 bei Betriebseinnahmen unter 17.500,00 EUR im Wirtschaftsjahr nicht beanstandet.